

Entwurf

**Vorblatt**

**Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

A. Problem und Ziel

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 und 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, die am 20. Mai 2004 erlassen wurden und seit dem 1. Januar 2006 anzuwenden sind, sowie durch mehrere EG-Durchführungsverordnungen zu diesen Gemeinschaftsrechtsakten ist das gesamte Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft neu geordnet worden. Das bis zum 1. Januar 2006 geltende Richtlinienrecht wurde aufgehoben. Mit der vorliegenden Verordnung soll der neuen Gemeinschaftsrechtslage Rechnung getragen werden. Da das neue EG-Lebensmittelhygienerecht als unmittelbar anwendbares Recht erlassen wurde, enthält die nationale Durchführungsverordnung nur noch Regelungen, zu deren Erlass die Mitgliedstaaten durch das neue EG-Lebensmittelhygienerecht ermächtigt oder im Rahmen der Subsidiarität verpflichtet sind oder die konkrete Durchführungsvorschriften darstellen. Die der Umsetzung des bis zum 31. Dezember 2005 geltenden EG-Lebensmittelhygienerechts dienenden nationalen Produktverordnungen im Bereich der Lebensmittel-, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden aufgehoben. In diesen Verordnungen enthaltene Regelungen zur Umsetzung weiter geltender Richtlinien des Gemeinschaftsrechts werden zusammengefasst und in der vorliegenden Verordnung fortgeführt. Darüber hinaus werden andere bestehende Regelungen zur Einfuhr von Lebensmitteln sowie marktrechtliche Bestimmungen zu Milch und Milcherzeugnissen an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht angepasst.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden, vier Verordnungen, dreizehn Änderungsverordnungen und die Aufhebung von dreizehn Verordnungen umfassenden Artikelverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine neuen Haushaltsausgaben.

### 2. Vollzugaufwand

Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der Überwachungsvorschriften, die aber nicht die Kosten für die Durchführung der entsprechenden Regelungen des abgelösten Rechts übersteigen dürften.

### E. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft und der Lebensmittelwirtschaft entstehen durch die Durchführung der Verordnung insgesamt keine zusätzlichen Kosten. Höheren Kosten durch die Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette bei der Abgabe von Schlachttieren zum Schlachthof stehen Kostenentlastungen z. B. durch verbesserte Möglichkeiten der „Direktvermarktung von Lebensmitteln gegenüber.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die erhöhend auf die Einzelpreise wirken könnten, sind durch die Durchführung der Verordnung nicht zu erwarten. Damit sind auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.